



11|2015

Maxvorstadt – Pinakotheken | Museum Brandhorst

Geschenke an Geschäftspartner und Mitarbeiter

Weihnachten kommt mit großen Schritten auf uns zu. Traditionell ist dies die Zeit, sich bei Geschäftspartnern und Arbeitnehmern für die Zusammenarbeit im ablaufenden Jahr zu bedanken. Allerdings können Sie Geschenke nur unter bestimmten Voraussetzungen auch steuerlich geltend machen.

Geschenke an Mitarbeiter

Zuwendungen an Mitarbeiter gelten grundsätzlich als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. Bargeldgeschenke gelten immer als Arbeitslohn.

Sachgeschenke hingegen sind unter den folgenden Voraussetzungen steuer- und sozialversicherungsfrei:

- Sachgeschenke aus persönlichem Anlass (beispielsweise Geburtstag, Geburt eines Kindes, Hochzeit) bis zu einem Gegenwert von 60,00 EUR. Weihnachten ist jedoch kein persönlicher Anlass.
- Ohne besonderen Anlass darf der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern bis zu einem Gegenwert von 44,00 EUR monatlich Sachgeschenke zukommen lassen. Das gilt auch im Dezember und für Weihnachtsgeschenke.

Bei den Wertgrenzen handelt es sich um so genannte Freigrenzen. Wird der Betrag nur um einen Cent überschritten, ist das gesamte Geschenk steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.

Geschenke an Geschäftspartner

Geschenke an Geschäftspartner können bis zu einem Gegenwert von 35,00 EUR je Geschäftspartner und Kalenderjahr steuerlich geltend gemacht werden.

Aufwendungen für Geschenke an Geschäftspartner müssen jedoch einzeln und getrennt von den übrigen

Betriebsausgaben aufgezeichnet werden. Auch dieser Betrag ist eine Freigrenze, so dass Geschenke mit einem höheren Gegenwert in voller Höhe nicht als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können. ✓



Dipl.-Kaufmann Benjamin Schimmel

[Der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer leitet, nach Jahren bei der internationalen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte, in 2. Generation die 1979 in der Münchner Maxvorstadt gegründete »Steuerkanzlei Schimmel« – heute Schimmel Steuerberater, Wirtschaftsprüfer.]

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns einfach an.

Weitere Informationen zu Recht und Steuern sowie News rund um unsere Kanzlei finden Sie auch bei Facebook – www.facebook.com/kanzleischimmel.

[Stand 06.11.2015. Die Informationen dieses Newsletters sind nach bestem Wissen zusammengestellt, ersetzen aber keinesfalls unsere individuelle Beratung. Eine Haftung für den Inhalt kann deshalb nicht übernommen werden.]